Amtsgericht
Hoyerswerda

Aktenzeichen: **1 C 366/09**

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berger, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Marlies Kloß, Neumarkt 1, 02977 Hoyerswerda

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hoyerswerda durch Richterin am Amtsgericht Lettau im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 20.07.2010 eingereicht werden konnten, am 12.08.2010 folgenden

BESCHLUSS

Der Rechtsstreit wird gemäß § 149 ZPO wegen des Verdachtes einer Straftat bis zur Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Akte wird unter Beifügung der Akte 1 C 279/09 der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten im Urkundenprozess um Zahlungen aus einem Internet-System-Vertrag.

Der Beklagte hat den Vertrag vom 29.8.2008 (Anlage K 1 - Bl. 15 d.A.) unterzeichnet. Die Klä-

gerin war bei Vertragsschluss von ihrem Kundenberater vertreten.

Der Beklagte macht geltend, der Kundenberater der Klägerin habe ihm vor Terminsvereinbarung suggeriert, es handele sich um einen sog. Referenzvertrag, das für den Beklagen kostenlos sei. Darüber hinaus sei ihm durch den Kundenberater der Klägerin mitgeteilt worden, dass die Sonderkonditionen nur noch an dem betreffenden Tag bis 19.30 Uhr Geltung haben, sodass der Vertrag spätestens bis zu diesem Zeitpunkt an die Klägerin gefaxt werden müsse. Selbst nach Vertragsschluss sei der Beklagte auf der Grundlage der Darlegungen des Bevollmächtigten der Klägerin noch davon ausgegangen, dass er nur jährlich 148,75 € zu zahlen habe und der Vertrag jederzeit kündbar sei. Erst nach der Unterschriftsleistung durch den Beklagten habe der Vertreter der Klägerin auf die Abschlussgebühr hingewiesen und die Zahlen in den Vertrag eingeschrieben.

Die Klägerin hat diesen Vortrag bestritten und insbesondere geltend gemacht, ihr Vertreter habe den Beklagten auf die monatliche Zahlung hingewiesen. Sämtliche Punkte des Vertrages seien besprochen und der Beklagte auch detailliert auf die Vertragslaufzeit und das zu zahlende Entgelt hingewiesen worden. Der Beklagte habe im Übrigen ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung gehabt.

Vor dem Amtgericht Hoyerswerda ist ein weiterer Rechtsstreit anhängig, in dem die Klägerin aus einem inhaltlich identischen Internet-System-Vertrag klagt (1 C 279/09, dort Anlage K 1 - Bl. 14 d.A.). Die Klägerin war in dieser Sache bei Vertragsschluss (auch) von ihrem Kundenberater vertreten. Die Beklagten des vorgenannten Parallelverfahrens machen u.a. geltend, der Kundenberater der Klägerin habe ihnen zuvor suggeriert, es handele sich um einen sog. Referenzvertrag mit besonderen Vertragskonditionen, wobei die Erstellung der Internet-Seite kostenlos und der Vertrag jederzeit kündbar sei. Darüber hinaus sei dem Beklagten vor Unterzeichnung des Vertrages durch die beiden Kundenberater der Klägerin mitgeteilt worden, dass das Referenzangebot sofort angenommen werden müsse. Die Beklagten haben i.Ü. vorgetragen, dieses Vorgehen stelle die übliche unseriöse Aquisemethode der Klägerin dar, ohne dass die sog. Referenzverträge tatsächliche Vorteile für die jeweiligen Kunden brächten.

II.

Aus Sicht des Gerichts besteht im vorliegenden Falle der Verdacht einer Straftat eines Prozessbeteiligten, nämlich jedenfalls des Zeugen , ggf. auch weiterer Mitarbeiter der Klägerin. Der Zeuge könnte den Beklagten vor Vertragschluss über den Inhalt des angebotenen Vertrages getäuscht und so zum Vertragsschluss veranlasst haben, wobei zusätzlich nach der Blankounterschrift abredewidrige Eintragungen in das Vertragsformular erfolgt sein könnten. Hierin könnte ein Betrug gemäß § 263 StGB liegen. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten, der deutliche Parallelen zu dem Vortrag der Beklagten in dem Parallelverfahren aufweist. Dass die Beklagten der beiden Verfahren sich untereinander abgesprochen haben ist nicht ersichtlich. Es sind auch unterschiedliche Anwälte mandatiert.

Dieser Verdacht einer Straftat ist geeignet, im Falle seiner Begründetheit Einfluss auf die Sachverhaltsfeststellung in dem vorliegenden Verfahren auszuüben. Es geht hier um eine Manipulation der Urkunde, auf die sich die Klägerin zur Begründung ihrer Urkundenklage stützt. Sollte diese Urkunde nicht verwertbar sein, müsste die Klägerin vom Urkundenprozess Abstand nehmen. Dann könnte sich der Beklagte mit anderen Beweismitteln, so z.B. dem angebotenen Zeugen oder mit der ebenfalls bereits angesprochenen Argumentation des Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, gegen die Klage verteidigen.

Bei dieser Sachlage ist es nach Dafürhalten des Gerichts angemessen, die beiden Akten der Staatsanwaltschaft zur Überprüfung des Verdachtes einer Straftat zu übergeben und - der besseren Erkenntnismöglichkeiten im Strafverfahren wegen - den vorliegenden Zivilprozess bis zur Erledigung des Strafverfahrens, sofern ein solches anhängig gemacht wird, auszusetzen. In diesem Zusammenhang ist es auch unschädlich, dass ein Strafverfahren bisher nicht anhängig ist. Ausreichend ist nämlich, dass die Akten durch das Gericht selbst der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden (Zöller-Greger, ZPO, 26. Auflage, § 149 Rn. 3).

Die durch die Aussetzung eintretende Verzögerung des vorliegenden Rechtsstreits hindert letztlich die Aussetzung nicht. Im Vergleich zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn aus einem Strafverfahren ist diese Verzögerung hinzunehmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einwendungen der Beklagten des Parallelprozesses, das auch von dem Beklagten des hiesigen Verfahrens gerügte Vorgehen des Vertreters der Klägerin stelle die "übliche unseriöse Aquisemethode" der Klägerin dar, ohne dass die sog. Referenzverträge tatsächliche Vorteile für die jeweiligen Kunden brächten. Eine Verzögerung von mehr als einem Jahr ist i.Ü. hier nicht zu erwarten, da die Beteiligten bekannt sind und die zur Prüfung des Verdachts notwendigen Unterlagen jedenfalls überwiegend vorliegen.

Lettau
Richterin am Amtsgericht